



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12850**
Datum: 14.05.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/558110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.06.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE)
im Haushaltsjahr 2014 für die Baumaßnahme Steinmühlenbrücke zur
Beseitigung von Hochwasserschäden im investiven Finanzhaushalt**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushaltsjahr 2014 für die Baumaßnahme Steinmühlenbrücke (BR 046) zur Beseitigung von Hochwasserschäden (Maßnahme Nr. 161) in Höhe von **370.000 €** aus dem PSP-Element 8.54101069.700/78527777 HW Nr. 161 Steinmühlenbrücke BR 046.

Die Deckung erfolgt aus Zuweisungen vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 innerhalb des PSP-Elementes 8.54101069.705/ 68117777 in Höhe von **370.000 €**.

finanzielle Auswirkungen:

Es liegt ein Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes über eine 100%ige Förderung für die Baumaßnahme Steinmühlenbrücke vor. Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle (Saale) ist daher nicht notwendig.

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

Außerplanmäßige VE

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	VE 2014 und bereits genehmigte Veränderungen EUR	außerplanmäßige VE EUR	neue VE 2014 EUR
8.54101069.700/ 78527777 HW Nr. 161 Steinmühlenbrücke BR 046, Tiefbauleistungen	0	370.000	370.000

Die mit dem Eingehen der Verpflichtung resultierenden Auszahlungen werden in 2015 durch eine 100%ige Förderung des Landes gesichert.

Der Fachbereich Bauen begründet die außerplanmäßige VE wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Auf Grund des Hochwasserereignisses 2013 sind an dem Bauwerk Schäden an dem Überbau (Hohlstellen, Abplatzungen, Risse) und ausgeprägte Ausspülungen der Unterbauten aufgetreten, welche beseitigt werden müssen. Die Baumaßnahme ist damit dringend erforderlich.

Eine sachliche Notwendigkeit liegt hiermit vor.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Für die Baumaßnahme liegt ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 420.000 € vor. Die Förderung beträgt 100%. Die Bewilligung sieht eine Verwendung der Mittel wie folgt vor:

2014 in Höhe von 50.000 €

2015 in Höhe von 370.000 €.

Um die Maßnahme fristgerecht, unter dem Aspekt der Einhaltung der erforderlichen Beschlussfassungen und der Vergabebestimmungen in 2015 realisieren zu können, ist ein umgehender Beginn notwendig.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Maßnahme wird mit einer 100 %igen Förderquote vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 unterstützt. Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle ist daher nicht notwendig.

In Fortschreibung des Investitionsprogramms erfolgt für die Jahresscheibe 2015 die entsprechende Einstellung der Einzahlungen und Auszahlungen für das Vorhaben Baumaßnahme Steinmühlenbrücke (BR046).

Kassenwirksamkeit erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

VE insgesamt	370.000 €
Kassenwirksamkeit 2015	370.000 €

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen